

Bürgerstiftung Böblingen

Satzung – Auszug

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.
- (2) Der Stiftungsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
 - Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter-/innen;
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses;
 - Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung;
 - Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - Festlegung von Grundsätzen der Vergabe von Geldmitteln;
 - Vergabe von Geldmitteln;
 - Annahme von Zustiftungen und Spenden;
 - Gewinnung von Zustiftungen und Spenden;
 - Einrichtung von Fachausschüssen;
 - Änderungen dieser Satzung, Zusammenlegung und Auflösung nach § 11.
- (3) Der Stiftungsrat kann die Befugnis zur Vergabe von Geldmitteln ganz oder teilweise an den Vorstand delegieren. Dies ist jederzeit widerrufbar.